



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG)

A) Problem

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) in der Bundesrepublik Deutschland führt zu einer Rezession, die alle Sektoren der Realwirtschaft erfasst und zu erheblichen Umsatzeinbrüchen führt. Im Unterschied zur Finanzkrise 2008 sind alle Sektoren und vor allem auch die wesentlichen Absatzmärkte der deutschen exportorientierten Industrie betroffen. Dadurch wird nach heutiger Einschätzung der Bruttoinlandsprodukt-Rückgang erheblich ausfallen und mindestens die Liquidität (bei einer angenommenen kurzfristigen Erholung, sog. „V-Shape“) bzw. auch das Kapital (bei einem länger anhaltenden Shut-Down und einer nur mittelfristigen stufenweisen Erholung, sog. „L-Shape“) belasten bzw. verzehren.

Um einen dramatischen Anstieg der Unternehmensinsolvenzen und damit verbunden auch umfangreiche Arbeitsplatzverluste und Belastung zahlreicher Wirtschaftszweige zu vermeiden, gilt es, zunächst die Liquidität der Unternehmen zu sichern und zudem die Kapitalposition der Unternehmen zu erhalten. Dazu sind in einem ersten Schritt Entlastungen geeignet (u. a. Steuerstundung, Kurzarbeitergeld, Aussetzung von Vorauszahlungen, Stundung von Tilgungen, etc.), die aber die Umsatzeinbußen bei einem längeren Shut-Down nicht abfangen können. Mithin sind diese Maßnahmen von öffentlichen Kredit- und Garantieprogrammen zu flankieren, damit die betroffenen Unternehmen eine (kurze) Phase von Liquiditätsunterdeckungen überstehen können.

Bei einem länger anhaltenden Shut-Down ist aber die Grenze zwischen Liquiditäts- und Kapitalbedarf fließend. Daher werden sowohl staatliche Kredit- und Garantieprogramme wie auch klassische Bankenfinanzierungen an ihre Grenzen stoßen. Entsprechend ist eine Stabilisierung der Unternehmen erforderlich, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit, kritische Infrastruktur oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens „BayernFonds“ zur Stützung der Realwirtschaft durch Stabilisierungsmaßnahmen vor, die den Stabilisierungsmaßnahmen des durch den Bund errichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (nach dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds, Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG – vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543) vergleichbar sind. Um die dafür erforderlichen Finanzmittel möglichst wirtschaftlich einwerben und verwalten zu können, soll eine Bayerische Finanzagentur GmbH errichtet werden, die das nichtrechtsfähige Sondervermögen BayernFonds vertritt und mit der Verwaltung des BayernFonds betraut wird. Außerdem sollen in die Vorbereitung und Entscheidung über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen auch Dritte, z. B. die LfA Förderbank Bayern und weitere geeignete Dritte, eingebunden werden.

Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Verwaltung des Sondervermögens und der entsprechenden Rahmenbedingungen werden flexibel in begleitenden Richtlinien und Rechtsverordnungen näher konkretisiert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Zunächst entstehen keine Kosten für den Freistaat Bayern. Die Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Fonds führt zu einer höheren Verschuldung. Da der BayernFonds Beteiligungen an Unternehmen erwerben kann und Garantieprämien erhebt, dürften die Belastungen des Staatshaushalts begrenzt bleiben.

Die Anfinanzierung des BayernFonds erfolgt aus Mitteln des Sonderfonds Corona-Pandemie.

Gesetzentwurf

Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG)

Teil 1 BayernFonds

Art. 1 Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds des Freistaates Bayern unter der Bezeichnung „BayernFonds“ (Fonds) errichtet.

Art. 2 Zweck des Fonds

(1) Der Fonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte.

(2) ¹Unternehmen der Realwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes (Unternehmen) sind Wirtschaftsunternehmen mit Sitz oder wesentlichem Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern, die

1. a) keine Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung sind,
b) keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung sind,
c) nicht bereits eine Stabilisierungsmaßnahme nach dem Stabilisierungsfondsgesetz erhalten, und
2. a) jedenfalls in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:
aa) eine Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro,
bb) mehr als 10 Millionen Euro Umsatzerlöse und
cc) mindestens 50 Arbeitnehmer,

oder

- b) seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 5 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden.

(3) Der Fonds ist eine durch eine inländische Gebietskörperschaft errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtung im Sinne des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes in der am 27. März 2020 geltenden Fassung.

(4) ¹Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Freistaates Bayern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. ²Der Freistaat Bayern haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Fonds. ³Der Fonds haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Freistaates Bayern.

Art. 3

Stellung im Rechtsverkehr

¹Der Fonds ist nicht rechtsfähig. ²Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist München.

Art. 4

Institutioneller Rahmen

(1) ¹Die Verwaltung des Fonds mit Ausnahme der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 und der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 6 Abs. 3 obliegt der Bayerischen Finanzagentur (Art. 13 Abs. 1). ²Die Bayerische Finanzagentur nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds, auch im Namen des Fonds, als eigene wahr.

(2) ¹Die Bayerische Finanzagentur untersteht hinsichtlich der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ausübt. ²Für die übrigen Aufgaben nach diesem Gesetz untersteht die Bayerische Finanzagentur der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. ³Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist der Ansprechpartner für die Unternehmen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Aufgaben der Bayerischen Finanzagentur nach diesem Gesetz vorübergehend selbst wahrnehmen oder durch Rechtsverordnung auf einen geeigneten Dritten übertragen, soweit auf andere Weise die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht sichergestellt werden kann. ²Im Falle einer Übertragung auf einen Dritten gelten Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und die Bayerische Finanzagentur können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds geeigneter Dritter bedienen.

(5) § 3b Abs. 1 und 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 5

Kostendeckung und Kostenerstattung

(1) ¹Die Kosten, die der Bayerischen Finanzagentur in Ausübung der ihr in Bezug auf den Fonds obliegenden Aufgaben entstehen, werden durch den Fonds getragen. ²Zu den Kosten nach Satz 1 gehören die Personal- und Sachkosten sowie die Kosten Dritter, derer sich die Bayerische Finanzagentur bei der Erfüllung ihrer auf den Fonds bezogenen Aufgaben bedient.

(2) ¹Für die Kosten, die der Bayerischen Finanzagentur für Maßnahmen in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, kann die Bayerische Finanzagentur von den jeweiligen Adressaten eine Erstattung an den Fonds, auch in Form von Kostenpauschalen, verlangen oder erheben. ²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann eine entsprechende Kostenordnung erlassen.

Art. 6

Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen

(1) ¹Über von dem Fonds nach den Art. 7 und 8 vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

1. der Bedeutung des jeweils betroffenen Unternehmens für den Wirtschaftsstandort Bayern,
2. der Dringlichkeit,

3. der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit und die kritischen Infrastrukturen in Bayern und
4. des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Fonds, auch unter Berücksichtigung möglicher oder beantragter Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz oder vergleichbarer Maßnahmen anderer Bundesländer.

²Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds besteht nicht.

(2) ¹Die Leistungen sollen von Bedingungen und Auflagen nach Art. 10 abhängig gemacht werden. ²Dabei sind die Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union, die Vorgaben der Europäischen Kommission und die Vereinbarkeit mit den Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Ausübung von Gesellschafterrechten der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 erworbenen Beteiligungen obliegt dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. ²Dieses kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Satzes 1 durch Rechtsverordnung der Bayerischen Finanzagentur übertragen.

(4) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist die fachlich zuständige Behörde für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den Unternehmen und zuständig für die Vorbereitung der Anträge. ²Anträge sind über das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einzureichen. ³Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen nach den Art. 7 und 8 und die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge nach Satz 1 durch Rechtsverordnung der Bayerischen Finanzagentur übertragen.

Art. 7

Gewährleistungsermächtigung

(1) ¹Der Fonds wird ermächtigt, für den Fonds Garantien bis zur Höhe von 36 Milliarden Euro für ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. ²Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen. ³Für die Übernahme von Garantien ist eine angemessene Gegenleistung zu erheben.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Garantie und die Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
2. die Berechnung und die Anrechnung von Garantiebeträgen,
3. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Garantie,
4. Obergrenzen für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Garantien und
5. sonstige Bedingungen und Auflagen, die zur Sicherstellung des Zweckes nach Art. 2 im Rahmen der Übernahme von Garantien nach Abs. 1 erforderlich sind.

²Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist über Erlass und Änderungen der Richtlinie nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Eine Garantie ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Fonds daraus in Anspruch genommen werden kann. ²Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. ³Soweit der Fonds in

den Fällen der Garantieübernahme nach Abs. 1 ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine Garantie auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

Art. 8 Rekapitalisierung

(1) ¹Der Fonds kann sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen. ²Die Rekapitalisierungsmaßnahmen umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanteilen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. ³Für die Rekapitalisierung ist eine angemessene Gegenleistung zu vereinbaren.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat über die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen nach Abs. 1. ²Eine Beteiligung durch den Fonds soll nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Freistaates an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Freistaat angestrebte Zweck nicht ebenso gut oder besser auf andere Weise erreichen lässt.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
2. Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenkapitalbestandteilen von einzelnen Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Eigenkapitalbestandteilen,
3. die Bedingungen, unter denen der Fonds seine Beteiligung an den Eigenkapitalbestandteilen wieder veräußern kann, und
4. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung nach Abs. 1 erforderlich sind.

²Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist über Erlass und Änderungen der Richtlinie nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

Art. 9 Kreditermächtigung

(1) Der Fonds wird ermächtigt, zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach diesem Gesetz Kredite bis zur Höhe von 20 Milliarden Euro aufzunehmen.

(2) ¹Die Kreditermächtigung des Abs. 1 erhöht sich um die Beträge, die im betreffenden Jahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt erforderlich sind. ²Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Konditionen notwendig werden.

(3) ¹Ab dem Jahr 2022 sind Kapitalrückflüsse an den Fonds, soweit sie nicht für weitere Stabilisierungsmaßnahmen gemäß den Art. 7 und 8 benötigt werden, zur Tilgung der auf der Grundlage der Kreditermächtigung in Abs. 1 und 2 aufgenommenen Schulden zu verwenden. ²Ab dem Jahr 2031 bis zum Ende des Jahres 2043 sind jährlich mindestens ein Dreißigstel der bis zum Ende des Jahres 2030 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen. ³Ab dem Jahr 2044 ist jährlich mindestens ein Zehntel der bis zum Ende des Haushaltsjahres 2043 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen. ⁴Für die Erfüllung der Tilgungsverpflichtungen nach den Sätzen 2 und 3 leistet der Freistaat Bayern ergänzende Zuweisungen, soweit die jeweiligen Tilgungsverpflichtungen die Leistungskraft des Fonds übersteigen. ⁵Der Höchstbetrag einer ergänzenden Zuweisung nach Satz 4 beträgt pro Jahr bis 2043 höchstens ein Dreißigstel und ab dem Jahr 2044 höchstens 5,8 % der Summe nach Abs. 1.

Art. 10 **Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen**

(1) ¹Den Unternehmen dürfen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. ²Durch die Stabilisierungsmaßnahmen muss eine eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie bestehen. ³Unternehmen, die eine Maßnahme dieses Gesetzes beantragen, dürfen zum 31. Dezember 2019 nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt haben.

(2) ¹Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds nach den Art. 7 und 8 in Anspruch nehmen, müssen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten. ²Sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. ³Zur Sicherstellung der in dem Satz 1 und 2 genannten Bedingungen sollen Auflagen mit den Begünstigten der Stabilisierungsmaßnahme vereinbart werden.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Richtlinie nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen an

1. die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
2. die Aufnahme weiterer Kredite,
3. die Vergütung ihrer Organe,
4. die Ausschüttung von Dividenden,
5. den Zeitraum, in dem diese Anforderungen zu erfüllen sind,
6. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
7. branchenspezifische Restrukturierungsaufgaben,
8. die Art und Weise, wie der beteiligungsführenden Stelle nach Art. 6 sowie dem Fonds Rechenschaft zu legen ist,
9. eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichende Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen in den Nrn. 1 bis 6,
10. sonstige Bedingungen oder Auflagen, die zur Sicherstellung der Ziele nach Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie nach Art. 2 Abs. 1 zweckmäßig sind.

²Die Anforderungen können sich nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme unterscheiden. ³Sie werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Richtlinie durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt festgelegt. ⁴In der nach Satz 1 zu erlassenden Richtlinie können auch mögliche Folgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen festgelegt werden.

(4) ¹Bei einem Unternehmen, das Stabilisierungsmaßnahmen gemäß Art. 7 und 8 in Anspruch nimmt, sollen Vertreter der Bayerischen Finanzagentur im Zusammenhang mit den auf die Bayerische Finanzagentur übertragenen Aufgaben als Sachverständige oder Auskunftspersonen im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden, soweit über Gegenstände beraten wird, bei denen eine Beteiligung von Vertretern der Bayerischen Finanzagentur als Sachverständige oder als Vertreter der Eigentümerinteressen des Freistaates zweckdienlich erscheint. ²Die Bayerische Finanzagentur kann die Teilnahme ihrer Vertreter an solchen Sitzungen verlangen, soweit über Gegenstände beraten wird, die Auswirkungen auf die jeweils in ihrem Aufgabenbereich liegenden Stabilisierungsmaßnahmen haben können.

Art. 11 **Befristung**

(1) ¹Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds sind bis zum 31. Dezember 2021 möglich. ²Sobald der Fonds seine Aufgaben erfüllt hat, ist er abzuwickeln und aufzulösen. ³Für den Fonds ist ein Schlussergebnis zu ermitteln. ⁴Das nach Auflösung des Fonds verbleibende Vermögen steht dem Freistaat Bayern zu.

(2) Der Fonds kann sich auch nach dem 31. Dezember 2021 an Unternehmen gemäß Art. 2 Abs. 2 beteiligen, an denen er aufgrund von Maßnahmen nach Art. 8 bereits beteiligt ist, soweit dies erforderlich ist, um den Anteil seiner Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen aufrechtzuerhalten oder gewährte Stabilisierungsmaßnahmen abzusichern.

(3) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des Fonds bestimmt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnung.

Art. 12

Jahresrechnung und parlamentarische Unterrichtung

(1) ¹Der Fonds stellt am Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung auf. ²Ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt.

(2) Die Jahresrechnung muss in übersichtlicher Weise den Bestand des Fondsvermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

(3) Die Jahresrechnung ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags und dem Obersten Rechnungshof vorzulegen.

(4) ¹Der Fonds ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 bleiben unberührt. ²Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) finden mit Ausnahme des Teils V auf den Fonds keine Anwendung.

Teil 2

Rechtsstellung der Bayerischen Finanzagentur

Art. 13

Bayerische Finanzagentur

(1) Die von dem Freistaat Bayern gegründete Bayerische Finanzagentur GmbH (Bayerische Finanzagentur) nimmt die ihr nach Maßgabe des Teils 1 dieses Gesetzes in Bezug auf den Fonds übertragenen Aufgaben wahr.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann der Bayerischen Finanzagentur durch Rechtsverordnung weitere öffentliche Aufgaben übertragen und Anforderungen an deren Erfüllung festlegen. ²Es kann ihr insbesondere folgende Aufgaben des Schuldenwesens zur Wahrnehmung im Namen des Freistaates Bayern und seiner Sondervermögen durch Rechtsverordnung übertragen:

1. Aufnahme von Krediten für den Freistaat Bayern und seine Sondervermögen sowie Maßnahmen zur Portfoliosteuerung und zur Marktpflege,
2. Verwaltung der Schulden und Finanzierungsinstrumente des Freistaates Bayern und seiner Sondervermögen,
3. Abschluss von Geschäften zur Steuerung der Liquidität, einschließlich Geschäften zur Geldanlage,
4. Weiterreichen von gemäß Nr. 1 aufgenommenen Krediten an landesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Freistaates Bayern.

³Aus den in Satz 2 genannten Rechtsgeschäften werden ausschließlich der Freistaat Bayern oder seine Sondervermögen berechtigt oder verpflichtet. ⁴Die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums ist der Bayerischen Finanzagentur untersagt.

(3) ¹Alleiniger Gesellschafter der Bayerischen Finanzagentur ist der Freistaat Bayern. ²Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Bayerischen Finanzagentur ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Bayerische Finanzagentur kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. ²Art. 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) ¹Sofern die Bayerische Finanzagentur die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten nicht durch eigene Einnahmen, Kostenerstattungen oder auf sonstige Weise decken kann, trägt sie der Freistaat Bayern. ²Art. 5 bleibt unberührt.

(6) ¹Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Bayerischen Finanzagentur richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ²Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung finden mit Ausnahme des Art. 104 BayHO auf die Bayerische Finanzagentur keine Anwendung. ³Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(7) Die Bayerische Finanzagentur kann alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen durchführen, die mittelbar oder unmittelbar für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig sind, soweit Gesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Weisungen und der Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen.

(8) ¹Der Freistaat Bayern haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bayerischen Finanzagentur. ²Der Freistaat wird seiner Verpflichtung nach Satz 1 gegenüber den Gläubigern der Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bayerischen Finanzagentur nicht befriedigt werden können.

Art. 14 Aufsicht

(1) Soweit nicht anders bestimmt, untersteht die Bayerische Finanzagentur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann der Bayerischen Finanzagentur jederzeit Weisungen erteilen. ²Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen, an Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen sowie die Einberufung dieser Gremien verlangen. ³Die durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Staatskasse durch die Bayerische Finanzagentur ersetzt.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Handlungsbedarf

Deutschland steht vor gewaltigen Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie sorgt für enorme Unsicherheiten in der Realwirtschaft und Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Durch die ergriffenen nationalen und internationalen Maßnahmen zur Reduzierung der Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 werden unternehmerische Aktivitäten erheblich eingeschränkt, mit der Folge sinkender gesamtwirtschaftlicher Produktion und Nachfrage.

Dadurch können Unternehmen in nahezu allen Bereichen der Realwirtschaft unverschuldet in Liquiditätsengpässe geraten und einer existenzbedrohenden Bestandsgefährdung ausgesetzt sein, die erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit, kritische Infrastruktur oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte. Um diese volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialpolitischen Gefahren abzuwenden, Schäden zu verringern und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die politische Handlungsfähigkeit zu stärken, sind schnelle und zielgerichtete Maßnahmen zur Stabilisierung der Realwirtschaft im Freistaat Bayern erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ermöglicht das Gesetz die Gewährung zeitlich begrenzter Stabilisierungsmaßnahmen an Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern, um in den erforderlichen Fällen Liquiditätsengpässe überwinden und die Kapitalbasis stärken zu können. Die Durchführung der Stabilisierungsmaßnahmen muss im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben des EU-Rechts stehen.

II. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Mit dem Entwurf soll ein für die Stützung der Realwirtschaft im Freistaat Bayern neu zu errichtender „BayernFonds“ (der Fonds) geschaffen werden, um die notwendigen Maßnahmen zur Stabilisierung der Volkswirtschaft und zur Sicherung von Arbeitsplätzen im erforderlichen Umfang umzusetzen. Der Fonds ermöglicht Stützungsmaßnahmen an Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern über die Gewährung von Garantien und die Möglichkeit einer Eigenkapitalstärkung.

Diese Maßnahmen treten neben die von dem Bund für die Realwirtschaft vorgesehenen Stabilisierungsmaßnahmen, die durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach dem Stabilisierungsfondsgesetz in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543, ermöglicht werden. Es erfasst über die Bundesmaßnahmen hinaus auch mittelständische Unternehmen in Bayern, die von dem Bundesgesetz, das nur für größere Unternehmen gilt, nicht profitieren können. Insofern ergänzt das Gesetz auf Landesebene die Sonderprogramme auf Bundesebene und das Soforthilfeprogramm des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie („Soforthilfe Corona“).

Um die Stabilisierungsmaßnahmen für den neu geschaffenen BayernFonds bereitzustellen, orientiert sich das Gesetz an dem Vorbild des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes des Bundes. Dieses greift seinerseits auf das bestehende, in der Finanzkrise der Jahre 2008/2009 bereits erprobte Rahmenwerk des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) zurück, in dem die Stützungsinstrumente erstmals geschaffen wurden; sie können in angepasster Form auf Unternehmen der Realwirtschaft übertragen werden. Unternehmen des Finanzsektors, Kreditinstitute oder Brückeninstitute sind von dem Gesetz nicht erfasst. Das Gesetz enthält hier eine entsprechende statische Verweisung auf § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543.

Die Errichtung des Fonds ist angesichts der durch die COVID-19-Pandemie verursachten kritischen und existenzbedrohenden Lage der Realwirtschaft in Bayern gerechtfertigt. Die dramatische Entwicklung der letzten Wochen bedingt ein unmittelbares und entschiedenes Eingreifen. Dies erfordert Kredit- und Garantieermächtigungen in erheblichem Umfang. Aus Gründen der Transparenz sollen diese Ermächtigungen in Einsatz und Abwicklung gesondert in dem Gesetz ausgewiesen und dargestellt werden. Die Zuordnung der Kreditaufnahme des Fonds zur Landesschuld bleibt davon unberührt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes. Mit dem Stabilisierungsfondsgesetz in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543, hat der Bund keine abschließende Regelung zur Stärkung von Unternehmen der Realwirtschaft aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffen. Der Bund hat im Stabilisierungsfondsgesetz vielmehr eine Öffnung für durch andere inländische

Gebietskörperschaften, insbesondere die Bundesländer, errichtete, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen und deren Stabilisierungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. z. B. § 17 Satz 6, § 18 Abs. 4 Satz 2, § 21 Abs. 4 Satz 2, § 27 Abs. 3 Stabilisierungsfondsgesetz, § 2 Abs. 2 Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz). Der Fonds ist eine solche, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtung des Freistaates Bayern.

Die Errichtung des Sondervermögens BayernFonds erfolgt auf Grundlage von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHO.

B. Kosten

Keine.

C. Besonderer Teil

Zu Teil 1

Zu Art. 1 bis 3

Der Fonds ist ein Sondervermögen des Freistaates Bayern und dient der Stabilisierung der Realwirtschaft in Bayern durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte. Der Schutz der technologischen und wirtschaftlichen Souveränität soll zugleich, im Einklang mit den Vorgaben des EU-Rechtes, die Souveränität der Technologie und der Wirtschaft und ihrer Unternehmen in der Europäischen Union (EU 27) sichern. Die Bedeutung der Sicherung der wirtschaftlichen Souveränität innerhalb der Europäischen Union zeigt sich beispielhaft auch in den Leitlinien der Europäischen Kommission zum Umgang mit ausländischen Direktinvestitionen und dem freien Kapitalverkehr aus Drittstaaten nach C(2020) 1981 final vom 25.03.2020 und der begleitenden Presseerklärung der Kommission vom 25. März 2020 („Coronavirus: Commission issues guidelines to protect critical European assets and technology in current crisis“). Die in Art. 2 Abs. 1 aufgeführten Zwecke des Fonds sollen bei der Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 und der Auslegung und Anwendung des Art. 10 Abs. 1 und 2 mit berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die mindestens zwei der drei Schwellenwerte Bilanzsumme, Umsatz und Arbeitnehmeranzahl jedenfalls im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr überschritten haben (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a). Die Schwellenwerte orientieren sich an der Definition für ein kleines Unternehmen nach den Empfehlungen der Kommission der Europäischen Union (2003/361/EG).

Die Schwellenwerte in diesem Gesetz liegen unterhalb derjenigen, die im Bundesgesetz für Stabilisierungsmaßnahmen des Bundes vorgesehen sind. Damit kann der Fonds über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes hinaus auch mittelständischen Unternehmen in Bayern Stabilisierungsmaßnahmen gewähren.

Zudem sind Start-up-Unternehmen antragsberechtigt, die aufgrund ihrer jungen Unternehmenshistorie und / oder ihrer technologiegetriebenen Ausrichtung oder ihres Geschäftsmodells noch nicht die Schwellenwerte erreichen können, wenn sie eine Finanzierungsrunde zu einer bestimmten Unternehmensbewertung abgeschlossen haben; auch hier werden die Schwellen niedriger angesetzt als im Bundesgesetz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b).

Erhält ein Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes, der durch § 15 des Stabilisierungsfondsgesetzes errichtet wurde, gilt es nicht als Unternehmen der Realwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes und ist deshalb nicht antragsberechtigt. Im Übrigen ist die Frage, ob für ein Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz des Bundes oder vergleichbare Maßnahmen nach dem Recht anderer Bundesländer möglich oder diese beantragt sind, ein Bestandteil der Abwägungs- und Entscheidungskriterien bei der Entscheidung über die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

Der Bund hat in dem Stabilisierungsfondsgesetz sowie dem Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz jeweils in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543, vorgesehen, dass besondere Bestimmungen, insbesondere Modifizierungen des Zivil-, Gesellschafts-, Insolvenz- und sonstigen Privatrechts, auch für andere durch inländische Gebietskörperschaften, insbesondere Bundesländer errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen gelten. Hierdurch sollen Verzerrungen vermieden, eine einheitliche Anwendung der besonderen Bestimmungen in allen Stabilisierungsfällen auf Bundes- wie Landesebene sichergestellt und eine effektive Wirkung aller Stabilisierungsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene erzielt werden (vgl. z. B. § 17 Satz 6, § 18 Abs. 4 Satz 2, § 21 Abs. 4 Satz 2, § 27 Abs. 3 Stabilisierungsfondsgesetz, § 2 Abs. 2 Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz). Der Fonds ist eine solche, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtung des Freistaates Bayern. Das wird in Art. 2 Abs. 3 klargestellt.

Art. 2 Abs. 4 ordnet an, dass der Fonds, der unter seinem Namen im Verkehr handeln, klagen und verklagt werden kann (Art. 3), auch buchhalterisch von dem übrigen Vermögen des Freistaates Bayern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen ist. Da er unabhängig davon ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Freistaates Bayern ist, haftet der Freistaat unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Fonds. Das wird in Abs. 4 Satz 2 klargestellt. Umgekehrt haftet der Fonds nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Freistaates Bayern.

Zu Art. 4

Mit Ausnahme der Entscheidung über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 1) sowie der Verwaltung von Beteiligungen und anderer Rekapitalisierungsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 3), die im Grundsatz beim Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bzw. dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat liegen, wird die nach Art. 2 vorgesehene Bayerische Finanzagentur GmbH mit der Verwaltung des Fonds betraut. Der Fonds wird durch die Bayerische Finanzagentur vertreten. Die Verwaltung des Fonds durch die Bayerische Finanzagentur ist eine eigene Aufgabe der Bayerischen Finanzagentur. Das Modell einer Finanzagentur GmbH hat sich auf Bundesebene bewährt und stellt im Zusammenhang mit der Verwaltung von Stabilisierungsmaßnahmen einen Gleichlauf mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes sicher. Art. 4 Abs. 1 orientiert sich an § 18 Abs. 1 Stabilisierungsfondsgesetz.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist nach außen der Ansprechpartner für die Unternehmen (Art. 4 Abs. 2 Satz 3). Damit wird klargestellt, an wen Unternehmen sich wenden können, wenn sie Stabilisierungsmaßnahmen beantragen wollen. Unberührt davon bleiben die Bestimmungen darüber, wer über Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet, also die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gem. Art. 6 Abs. 1 oder der Bayerischen Finanzagentur in den Fällen des Art. 6 Abs. 4 Satz 3.

Um die Kompetenz Dritter nutzen zu können, können sich das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und die Bayerische Finanzagentur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds geeigneter Dritter als Dienstleister bedienen (Art. 4 Abs. 4), z. B. der LfA Förderbank Bayern, aber auch weiterer Dritter. Die geeigneten Dritten können z. B. in die Vorbereitung und Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen, die Führung und Verwaltung von Beteiligungen im Sinne des Art 8 Abs. 1 oder in die Finanzierung und Refinanzierung des Fonds eingebunden werden.

Die Dritten werden nur in die Aufgabenerfüllung einbezogen, die Verantwortung der beiden Staatsministerien und der Bayerischen Finanzagentur für ihre jeweiligen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Fonds, insbesondere nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 6, bleiben davon unberührt und gehen nicht etwa auf den Dritten über. Das gilt auch für den Fall, dass der Bayerischen Finanzagentur Aufgaben nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 6 Abs. 4 Satz 3 übertragen werden; diese verbleiben auch im Falle des Einbezugs Dritter in die Aufgabenerfüllung Aufgaben der Finanzagentur.

Zu Art. 5

Die Kosten, die der Bayerischen Finanzagentur bei der Verwaltung des Fonds entstehen, sind grundsätzlich von dem Fonds zu tragen. Die Bayerische Finanzagentur kann von den Adressaten der Stabilisierungsmaßnahmen Kostenerstattungen verlangen oder erheben. Hierfür kann das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Kostenordnung erlassen.

Zu Art. 6

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Energie trifft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Entscheidungen darüber, ob und inwieweit eine Stabilisierungsmaßnahme gewährt wird. Dabei hat es die Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Bayern, die Dringlichkeit, die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit und die kritischen Infrastrukturen in Bayern sowie den Grundsatz des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel unter Berücksichtigung möglicher oder beantragter staatlicher Stabilisierungsmaßnahmen des Bundes oder anderer Bundesländer zu berücksichtigen.

Es wird in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich hervorgehoben, dass kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds besteht. Hierdurch stellt der Gesetzgeber klar, dass keine subjektiven öffentlichen Rechte durch dieses Gesetz begründet werden.

In Art. 6 Abs. 3 Satz 1 wird festgelegt, dass die Ausübung von Gesellschafterrechten der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 erworbenen Beteiligungen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat obliegt. Das bezieht sich auf die einem Gesellschafter typischerweise zukommenden Rechte wie z. B. Teilnahme an Sitzungen von Aufsichtsorganen, in Gesellschafterversammlungen, darin getroffene Entscheidungen zu Jahresabschlüssen, Bestellungen u. ä.; nicht umfasst hiervon ist z. B. das Halten eines nachrangigen Schuldtitels, das nicht mit Gesellschafterrechten verknüpft ist.

Durch Rechtsverordnung kann der Bayerischen Finanzagentur in Abweichung von Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 7 und 8 sowie die operative Führung der Beteiligungen übertragen werden (Art. 6 Abs. 3, 4).

Zu Art. 7 und 8

Diese Vorschriften sollen es dem Fonds ermöglichen, einen Beitrag zur Stabilisierung der Realwirtschaft zu leisten, indem er Rahmenbedingungen schafft, um Liquiditätsengpässe zu überwinden und die Kapitalbasis von Unternehmen zu stärken.

Hierzu verfügt der Fonds über zwei sich ergänzende Instrumente: Durch Garantien des Fonds nach Art. 7 soll das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Werthaltigkeit der garantierten Schuldtitel und Verbindlichkeiten der Unternehmen gestärkt werden, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Unternehmen, die eine Stärkung der Eigenkapitalbasis benötigen, kann darüber hinaus Zugang zu Mitteln des Fonds eingeräumt werden.

Der Fonds kann sich so an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen, z. B. gegen Leistung einer Einlage, Anteile oder stille Beteiligungen erwerben und sonstige Bestandteile der Eigenmittel dieser Unternehmen übernehmen. Ferner können Genussrechte und nachrangige Schuldtitel erworben werden. Diese können insbesondere dann der Rekapitalisierung in der Krise dienen, wenn sie mit einem Nachrang versehen sind, durch den die Forderung für den Zeitraum vor und nach einer etwaigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung (InsO) bezeichneten Forderungen zurücktritt (BGH, Urteil vom 5. März 2015, Az. IX ZR 133/14). Verbindlichkeiten mit einem derartigen Rangrücktritt müssen in der Überschuldungsbilanz (vgl. §§ 15a, 19 InsO) nicht berücksichtigt werden, so dass verhindert wird, dass das Unternehmen nach dem Ende der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung erneut am Rande der Insolvenz steht.

Einzelheiten zur Gewährung von Garantien und Rekapitalisierungsmaßnahmen werden in Richtlinien nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 3 geregelt. Über Erlass und Änderungen dieser Richtlinien ist der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags unverzüglich zu informieren.

Zwar ist die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen grundsätzlich befristet (Art. 11), nicht aber die Dauer oder Laufzeit von Rekapitalisierungsmaßnahmen. Eine von vorneherein erfolgende Befristung von Rekapitalisierungsmaßnahmen oder die ex-ante Bestimmung eines optimalen Ausstiegszeitpunkts ist nicht vorgesehen, da dies den Zweck der Maßnahme, ein Unternehmen zu stabilisieren, gefährden könnte und da die Bestimmung eines optimalen Ausstiegszeitpunkts ex-ante nicht möglich ist. Dessen ungeachtet sollen die Beteiligungen und sonstige im Wege von Rekapitalisierungsmaßnahmen erlangten Rechte veräußert werden, wenn ihr Zweck erreicht ist.

Zu Art. 9

Zu Abs. 1:

Zur Finanzierung der Kapitalausstattung des nichtrechtsfähigen Sondervermögens BayernFonds erhält dieser unmittelbar eine Kreditaufnahmeermächtigung in Höhe von 20 Milliarden Euro, die nach dem Ausnahmetatbestand zur Schuldenbremse gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung (deckungsgleich: Art. 109 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 Grundgesetz) zulässig ist.

Für das Vorliegen dieses Ausnahmetatbestandes wird auf die Gesetzesbegründung zu Art. 2a Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020 verwiesen.

Zu Abs. 2:

Der Fonds darf auslaufende Kredite anschlussfinanzieren, soweit Abs. 3 nicht entgegensteht.

Zu Abs. 3:

Nach Art. 82 Abs. 3 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (inhaltsgleich mit Art. 109 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Grundgesetz) ist bei Kreditaufnahmen nach Art. 82 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung ein Tilgungsplan vorzusehen, der eine Rückführung der aufgenommenen Kredite in angemessener Zeit vorsieht.

Abs. 3 enthält die erforderliche Tilgungsregelung zur vollständigen Rückführung der gemäß Abs. 1 und 2 aufgenommenen Schulden innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Angelehnt an die Handhabung im Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes sind Kapitalrückflüsse infolge der Abwicklung des Fonds ab dem Haushaltsjahr 2022 vollständig und unmittelbar zur Schuldentilgung heranzuziehen. Idealerweise sollen aus der Rückzahlung der Stabilisierungshilfen die hierfür aufgenommenen Schulden vollständig getilgt werden.

Für den Fall, dass sich trotz der angestrebten Vollabwicklung des Fonds Fehlbeträge ergeben, tritt ab dem Haushaltsjahr 2030 eine Mindesttilgungsverpflichtung subsidiär neben die oben dargestellte Grundverpflichtung.

Die Mindesttilgung ist mit jährlich ein Dreißigstel einer eventuell verbleibenden Verschuldung nach Abs. 3 bewusst so ausgestaltet, dass in der Gesamtschau mit der bis zum Haushaltsjahr 2043 laufenden Tilgungsverpflichtung aus Art. 2a Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019/2020 prognostisch keine unangemessene Überforderung künftiger Staatshaushalte eintritt. Mit dem Auslaufen der Tilgungsverpflichtung gemäß Abs. 2 und dem Freiwerden der entsprechend gebundenen Haushaltsmittel in den folgenden Haushalten erhöht sich die subsidiäre Mindesttilgungsverpflichtung auf jährlich ein Zehntel.

Zur Erfüllung dieser Mindesttilgungsverpflichtung sieht Satz 4 vor, dass bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Fonds ergänzende Zuweisungen zur Erfüllung der Tilgungsverpflichtung durch den Freistaat Bayern erfolgen. Insoweit übernimmt der Freistaat eine finanzielle Gewährleistung für die Erfüllung des Tilgungsplans.

Entsprechend der Vorgaben des Art. 82 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung wird der zulässige Zuweisungsbetrag auf anteilige Tilgungsraten begrenzt, die eine hypothetische Volltilgung der Kreditaufnahme nach Abs. 1 im Rahmen der subsidiären Mindesttilgungsverpflichtung zulassen. Dieser Betrag macht es nach dem Gebot vorsorgender Haushaltsführung möglich, dass eine Erfüllung des Tilgungsplans auch in einem Worst-Case-Szenario (in einem Jahr keine Tilgungsleistung aus dem Fonds aus eigener Kraft) möglich bleibt.

Zu Art. 10

Die Vorschrift schafft die Voraussetzung dafür, dass für eine Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen und für die Dauer ihrer Laufzeit von den Unternehmen bestimmte Bedingungen und Auflagen zu erfüllen sind, die sich an den in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Kriterien und Zielen orientieren.

Den Unternehmen dürfen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Das bezieht sich, ebenso wie die vergleichbare Bundesregelung in § 25 Abs. 1 Satz 1 Stabilisierungsfondsgesetz in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543, auf ausreichende Fremdfinanzierungsmöglichkeiten, z. B. der Hausbank des Unternehmens oder von nicht-staatlichen nationalen oder europäischen Fonds oder Unterstützungseinrichtungen, nicht aber etwa auf die Möglichkeit, außerordentliche staatliche Stabilisierungsmaßnahmen wie z. B. eine Stabilisierungsmaßnahme aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes (oder umgekehrt, bei Betrachtung aus Sicht des § 25 Abs. 1 Satz 1 Stabilisierungsfondsgesetz, eine Stabilisierungsmaßnahme des Fonds) in Anspruch nehmen zu können. Für das Verhältnis zwischen einer Stabilisierungsmaßnahme des Bundes und des Fonds gelten die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. c und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. d.

Ein Verweis auf die anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten muss mit dem Zweck des Fonds nach Art. 2 Abs. 1 vereinbar sein. Das wäre z. B. nicht der Fall bei Finanzierungsmöglichkeiten ausländischer Investoren außerhalb von EU 27, die die technologische oder wirtschaftliche Souveränität gefährden könnten. Auf solche Finanzierungsmöglichkeiten muss sich das Unternehmen also nicht verweisen lassen, Satz 1 greift in diesem Falle nicht.

Nach Abs. 1 Satz 3 dürfen Unternehmen, die eine Maßnahme dieses Gesetzes beantragen, zum 31. Dezember 2019 nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt haben. Da es sich hierbei um eine negative Voraussetzung handelt, ist das nicht eine von dem Unternehmen bei Antragstellung nachzuweisende Antragsvoraussetzung, sondern ein Ablehnungsgrund für den Fonds, eine Stabilisierungsmaßnahme nicht zu gewähren. Dabei ist für die Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ggf. die Fortentwicklung und Aktualisierung sowie Anpassung einer EU-Definition an die aktuelle Krise der Realwirtschaft, die sich wesentlich von der Finanzkrise unterscheidet, zu berücksichtigen.

Die Vorgabe, bei den Anforderungen nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme zu unterscheiden, kann dafür genutzt werden, unter Beachtung der Proportionalität zwischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 zu differenzieren. Bei Garantien kann es vor allem auf eine angemessene Gegenleistung für die Garantie ankommen. Bei Refinanzierungsmaßnahmen nach Art. 8, insbesondere Kapitalmaßnahmen, kommen zusätzliche Auflagen, wie z. B. Begrenzungen der Ausschüttungen und der Vergütung der Organmitglieder in Betracht (vgl. Art. 10 Abs. 3 Nrn. 2, 3, 4, 7 und 9).

Insgesamt soll das Gesetz hier eine weite Flexibilität bieten, um in der Praxis auf die sehr unterschiedlichen Situationen der verschiedenen Unternehmen der Realwirtschaft aus verschiedenen Wirtschaftszweigen im Einzelfall sachgerecht und angemessen reagieren zu können.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Einzelheiten durch Richtlinien regeln.

Zu Art. 11

Diese Vorschrift regelt die Befristung der Stabilisierungsmaßnahmen, die Auflösung und Abwicklung des BayernFonds. Art. 11 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass das Vermögen, das nach Auflösung des Fonds verbleibt, Vermögen des Freistaates Bayern ist.

Zu Art. 12

In Art. 12 werden die erforderlichen Regelungen zur Rechnungslegung des Fonds getroffen. Es bedarf einer Jahresrechnung mit Auflistung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Einnahmen und Ausgaben, ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan ist nicht erforderlich. Unbeschadet seiner in Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 verankerten öffentlichen Aufgaben ist der Fonds nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Jahresrechnung ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags und dem Obersten Rechnungshof vorzulegen, Teil V der Bayerischen Haushaltsordnung ist anzuwenden, im Übrigen ist sie nicht anwendbar.

Zu Teil 2**Zu Art. 13**

Die Bayerische Finanzagentur nimmt zunächst die Aufgaben wahr, die ihr in Teil 1 des Gesetzes in Bezug auf den Fonds übertragen wurden (Abs. 1). Das sind insbesondere die Aufgaben, die ihr originär durch Art. 4 Abs. 1 sowie durch Rechtsverordnung gem. Art. 6 Abs. 3 und 4 übertragen wurden.

Sie nimmt außerdem die Aufgaben wahr, die ihr auf der Grundlage von Abs. 2 durch eine Rechtsverordnung übertragen wurden. Hierzu gehören nach Abs. 2 Satz 2 die Aufgaben der Schuldenverwaltung. Art und Umfang der durch Rechtsverordnung übertragbaren Aufgaben des Schuldenwesens orientieren sich an der Struktur der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH und der Ermächtigungsgrundlage in § 1 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes, Bundesschuldenwesengesetz, v. 12.07.2006, BGBl. I S. 1466.

Durch Nr. 1 wird der Bayerischen Finanzagentur die Aufnahme von Krediten für den Freistaat Bayern und seine Sondervermögen sowie Maßnahmen zur Portfoliosteuerung und zur Marktpflege ermöglicht. Nr. 2 und Nr. 3 greifen weitere typische Aufgaben der Schuldenverwaltung auf. Nr. 4 ermöglicht das Weiterreichen von namens des Freistaates oder eines Sondervermögens aufgenommenen Krediten an landesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Freistaates Bayern.

Aus diesen Rechtsgeschäften wird stets der Freistaat Bayern oder seine Sondervermögen berechtigt und verpflichtet, nicht aber die Bayerische Finanzagentur. Diese vertritt vielmehr und handelt namens und für den Freistaat oder seine Sondervermögen. Das wird in Abs. 2 Satz 2 klargestellt.

Mit Blick auf § 2 Abs. 1 Nr. 3a KWG in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543, wird die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums der Bayerische Finanzagentur untersagt. Die Bayerische Finanzagentur ist nach § 18 Abs. 4 Satz 2 Stabilisierungsfondsgesetz in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543 und der Fonds nach § 2 Abs. 1 Nr. 3a KWG in der Fassung vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543 kein Kreditinstitut. Letzteres gilt aber nicht, wenn das Sondervermögen fremde Gelder als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums annimmt. Dies wird durch Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

Abs. 3 legt fest, dass alleiniger Gesellschafter der Bayerische Finanzagentur der Freistaat Bayern ist und Dritte nicht an der Bayerische Finanzagentur beteiligt werden dürfen.

Zur sachgemäßen Aufgabenerfüllung kann sich die Bayerische Finanzagentur geeigneter Dritter bedienen. Ihre Kosten muss die Bayerische Finanzagentur grundsätzlich selbst bestreiten, eine Erstattung durch den Freistaat Bayern erfolgt nur subsidiär (Abs. 4).

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Bayerischen Finanzagentur gelten kaufmännische Regeln; die Bayerische Haushaltsordnung findet bis auf Art. 104 keine Anwendung. Unabhängig davon gelten die allgemeinen Regeln der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zu Art. 14

Die Vorschrift unterstellt die Bayerische Finanzagentur grundsätzlich der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. Zu deren Durchsetzung kann das Staatsministerium der Bayerischen Finanzagentur Weisungen erteilen, Auskünfte verlangen, Unterlagen einsehen und an Gremiensitzungen teilnehmen.

Zu Art. 15

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.